

Haushaltssatzung für das Jahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit | |
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 107.184.183 € |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 78.690.783 € |
| im Vermögenshaushalt | 28.493.400 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | -0- € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 4.614.500 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 €**

§ 3

Die Steuersätze werden festgesetzt

- | | |
|--|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 335 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf der Steuermessbeträge. | 340 v.H. |

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 27.04.2018

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister
gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Vorlage der Satzung gegen den Beschluss der Haushaltssatzung keine Beanstandungen erhoben (§121 Abs. 2 GemO). Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung 2018 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 30.04. – 09.05.2018 je einschließlich während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213, öffentlich aus.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke Laupheim muss abgewartet werden, da der Wirtschaftsplan 2018 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Laupheim, 27.04.2018
www.laupheim.de